

geb. stamp. 1782

Statut.

Auf allerhöchst landesfürstliche Verordnung wird von der k. k. N. De. Landesregierung hiemit Jedermann kund gemacht, daß die mit Sprengglase belegten Waaren sowohl, als die sogenannten Glasfedern der Gesundheit höchst gefährlich befunden worden seyen, weil das den Waaren ohnehin schwach anklebende Sprengglas, theils durch die eigene Schwere, theils durch die Reibung, oder durch Feuchtigkeit, auch zugroßer Erofnegar leicht sich ablöset, und sowohl den Augen, als den innerlichen Theilen des Leibs, wohin öfters ein solcher Sprengglasstaub durch die Speifen, oder auf andere Art ganz unvermerkt gelangen kann, unvermeidlichen Schaden zufüget.

Es wird daher die Verfertigung, die Einfuhr aus fremden Landen, und die Veräußerung und Tragung aller derley mit Sprengglase belegten Waaren, als da sind: Bänder, Fächer, Spaliere, Korfektaufsätze, Aufpuffe, Kinderspiele und dergleichen, wie sie immer Namen haben mögen, sammt den Glasfedern von dem Tage der Kundmachung an, auf das schärfeste verboten, und werden diejenigen, welche nach einer Zeit von 4. Wochen dagegen handeln, und betreten werden, nebst der Konfiskation der Waare, noch mit einer Geldstrafe von 50. Rthl. unnachlässlich belegt werden.

Wien den 16ten July. 1782.